

Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung in Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsnatur, Name
- § 2 Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Zuständigkeit des Rates
- § 5 Stiftungsleitung
- § 6 Stellung des Bürgermeisters
- § 7 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 / SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Nettetal am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgrund des öffentlichen Testaments der Josefa Goerigk vom 13.07.1994 wurde eine gemeinnützige Stiftung für die Dauer von fünfzehn Jahren eingerichtet. Nach Ablauf von 15 Jahren, mithin 2010 sollte ein Drittel des Stiftungsvermögens an die Stadt Nettetal übertragen werden, die die Summe innerhalb von 2 Jahren gemäß den im Testament festgelegten Zwecken verwenden sollte. Da eine sinnvolle Verwendung in diesem Zeitrahmen nicht möglich war, wurde von der Testamentsvollstreckung ein Zeitrahmen bis 2025 bis zur vollständigen Verwendung der Stiftungsmittel als mit dem Testament vereinbar gesehen. Weiterhin hat die Testamentsvollstreckung eine Begrenzung der Mittelverwendung für einzelne bauliche Maßnahmen auf 40.000 Euro angeregt. Diese Bestimmungen sollen durch eine unselbständige, sich verbrauchende Stiftung umgesetzt werden.

**§ 1
Name, Rechtsnatur**

Die Stiftung führt den Namen "Goerigk-Stiftung in Nettetal". Die Goerigk-Stiftung ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung des privaten Rechts.

**§ 2
Aufgabe**

Die Goerigk-Stiftung unterstützt soziale und gemeinnützige Zwecke in Kaldenkirchen. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung liegt in der Unterstützung von Armen, Bedürftigen, Hilflosen und Kranken. Unterstützt werden neben Einzelpersonen, Familien oder Gruppen auch Träger sozialer Einrichtungen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Goerigk-Stiftung ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des § 51 Abgabenordnung (AO 1977) vom 01.10.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Keine Person darf Aufwendungen erhalten, die den Zwecken der Stiftung fremd sind. Auch darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Personal- oder Sachleistungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Im Übrigen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 5 Stiftungsleitung

- (1) Die Goerigk-Stiftung wird von der Stiftungsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Befugnisse im Rahmen der Haushaltswirtschaft auf die Stadt übertragen.
- (2) Mitglieder der Stiftungsleitung sind die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Geschäftsbereichsleitung, die für den Fachbereich Schule, Kultur und Sport zuständige Leitung der Stadt und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses als zuständigem Ausschuss. Im Abwesenheitsfall entscheiden die übrigen Mitglieder der Stiftungsleitung.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsleitung können nur einvernehmlich handeln. Kann keine Einigung erzielt werden, ist die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorzutragen.
- (4) Die Stiftungsleitung unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über das Stiftungsgeschehen. Entscheidungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreiten, müssen vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt werden.“
- (5) Für Baumaßnahmen dürfen bei einzelnen Maßnahmen höchstens 40.000 EURO verausgabt werden. Überwiegend sind nichtbauliche Maßnahmen zu fördern. Um diese Schwerpunktsetzung im nichtbaulichen Förderbereich zu gewährleisten, sollten in einem Zeitraum von fünf Jahren auch für mehrere Baumaßnahmen nicht mehr als insgesamt 40.000 EURO verausgabt werden.

§ 6 Stellung des Bürgermeisters

Die Stiftungsleitung unterrichtet den Bürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Bürgermeister kann von der Stiftungsleitung Auskunft verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen.

§ 7 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen

Das Stiftungsvermögen wird vom übrigen Gemeindevermögen getrennt gehalten und so angelegt, dass es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung, bekannt gemacht am 23.12.2011 im Amtsblatt des Kreises Viersen, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Sie wurde geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 06.11.2014, bekannt gemacht am 13.11.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
2. Änderungssatzung vom 11.09.2019, bekannt gemacht am 19.09.2019, in Kraft getreten am 20.09.2019;

3. Änderungssatzung vom 09.11.2022, bekannt gemacht am 24.11.2022, in Kraft getreten am 25.11.2022;